

9. Verträge, Gesezgebung, Verwaltung.

Die stille Gesellschaft im englischen Recht. — *Milner Gibson* hat in einer Bill der lezten Session (1865) die lezte Konsequenz festländischen Gesellschaftsrechtes für das englische Handelsrecht gezogen, indem er ungefähr die stille Gesellschaft des deutschen Handelsgesezbuches (Art. 250 ff.) beantragte (Betheiligung mit einem beschränkten Kapital auf Gewinn und Verlust statt auf Zins und mit Beschränkung der Verantwortlichkeit auf die Betheiligungssumme — ohne Registrirung oder irgend welchen Akt der Oeffentlichkeit). (Econom. 18. März 1865.)

Die Testamentsfreiheit — für Frankreich fordert, Juniheft des *Journal des Economistes, Courcelle-Seneuil* im Namen der Freiheit des Privateigenthums. Er verurtheilt die Pflichttheilssumme des Art. 913 des Code civil (Hälfte des Vermögens bei 1, $^2/_3$ bei 2, $^3/_4$ bei 3 und mehr Kindern). Der liberale französische Oeconomist scheint seine Gründe wesentlich dem Buche le Play's („la réforme sociale") entlehnt zu haben, welches nach seinem bedeutenden Inhalt im lezten Hefte dieser Zeitschrift characterisirt worden ist; lezteres Buch behandelt die Frage jedenfalls tiefer. Neu ist die im J. des Ec. angeführte Thatsache, dass manche Franzosen nur um der Testamentsfreiheit willen sich als Engländer haben naturalisiren lassen.

Die gleichmässige internationale Zuckerbesteurung — zwischen Frankreich, England, Belgien und Niederlanden, deren in dieser Ztschr. bereits gedacht ist, wurde am 5. Juli 1865 ratificirt. Die Ausführungsgeseze sind verkündigt. (Vergl. Handelsarch. 1865, Nr. 32.)

Gesez über die Cheques in Frankreich. — Art. 1. Der Cheque ist jene schriftliche Urkunde, welche unter Form eines Zahlungsmandates dem Aussteller dazu dient, um zu seinem oder zu Gunsten eines Dritten die von ihm auf seine Rechnung bei dem Bezogenen hinterlegten und disponiblen Fonds ganz oder theilweise erheben zu können.

Er ist vom Aussteller unterzeichnet und trägt das Datum des Tages der Ausstellung.

Er kann nur auf Sicht ausgestellt werden.

Er kann auf Inhaber oder eine bestimmte Person lauten.

Er kann auf Ordre ausgestellt und selbst durch Blanco-Indossament übertragen werden.

Art. 2. Der Cheque kann nur auf eine dritte Person gezogen werden, welche im Voraus Deckung erhalten hat. Er ist bei der Präsentation zahlbar.

Art. 3. Der Cheque kann von einem Orte auf einen anderen oder auf denselben Ort gezogen werden.

Art. 4. Die Ausstellung eines Cheque, selbst wenn er von einem Orte auf einen anderen gezogen ist, enthält nicht nothwendiger Weise ein Handelsgeschäft. Indess sind die Bestimmungen des Handelsgesezbuches in Bezug auf die solidarische Haftung des Ausstellers und der Indossanten, auf den Protest und den Regress nach Wechselrecht auf die Cheques anwendbar.

Art. 5. Der Inhaber eines Cheque hat die Zahlung binnen 5 Tagen, den Tag der Ausstellung mitgerechnet, zu verlangen, wenn der Cheque am Ausstellungsorte zahlbar ist, und binnen 8 Tagen, den Tag der Ausstellung mitgerechnet, wenn Ausstellungs- und Zahlungsort verschieden sind.

Der Inhaber eines Cheque, welcher die Zahlung in den obbezeichneten Fristen nicht verlangt, verliert den Regress gegen die Indossanten; er verliert den Regress gegen den Aussteller, wenn die Deckung durch den Bezogenen nach jenen Fristen abhanden gekommen ist.

Art. 6. Der Aussteller, welcher einen Cheque ohne Datum ausstellt oder welcher ihn falsch datirt, verfällt einer Geldstrafe von 6 pCt. des Betrages des Cheque.

Die Ausstellung eines Cheque ohne vorausgegangene Deckung unterliegt derselben Geldstrafe, ohne Präjudiz für etwaige Anwendung der allgemeinen Strafgeseze.

Art. 7. Die Cheques sind von jeder Stempelabgabe binnen 10 Jahren nach Verkündigung gegenwärtigen Gesezes befreit.

Berathen im gesezg. Körper 23. Mai 1865, sanctionirt 14. Juni 1865, verkündigt im Moniteur 11. Juli 1865.

Wein- und Weinübergangssteuer. — Ein Gesez v. 15. April 1865, gleichzeitig mit dem neuen Zolltarif promulgirt, hebt in Preussen die innere Weinsteuer (Correlat der aufgehobenen Uebergangssteuer) auf.

10. Personalien.

Gestorben: P. J. Proudhon. — Oberst Torrens. — John Fowler (Erfinder des Dampfpfluges). — Richard Cobden.
